


führung zu bewirken haben und die dafür verantwortlich sind, wenn der Anschlag nicht zutrifft.

Präsident Cuno: Es hat sich sonst Niemand um das Wort gemeldet, und ich darf sogleich zur Frage schreiten. Unser Ausschuss hat den Antrag gestellt: „Die Kammer wolle ihre Genehmigung zur Vollendung der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn, welche für die Finanzperiode 1847² annoch eine Ausgabe erfordert von 2,213,245 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf., welche sich nach Abzug derjenigen 488,000 Thlr., die von der früheren Bewilligung noch Rest geblieben, auf 1,725,245 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf. zu neuer Verwilligung vermindert, ertheilen.“ Stimmen Sie diesem Antrage Ihres Ausschusses bei? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Harfort:

2.

Uebergend nun zu den in der Anfüge  ferner berührten Verhältnissen, ist in Bezug auf die, Seiten des Staates erfolgte Uebernahme der Bahn aus den Händen des Directoriums der frühern sächsisch-bayerischen Eisenbahngesellschaft, wie sie das allerhöchste Decret vom 1. April 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1847 S. 61) veröffentlicht hat, da sie völlig in Gemäßheit der ständischen Zustimmung geschehen, vom Ausschusse weiter etwas zu erinnern nicht gefunden worden.

In Betreff des herzoglich sachsen-altenburgischen Antheiles der sächsisch-bayerischen Eisenbahn erklärte sich die damalige Ständeversammlung (ständische Schrift vom 22. März 1847, Landtagsacten 1847 I. Abtheilung S. 71 ff.) auch mit der Erwerbung desselben einverstanden und ermächtigte die Regierung zur Abschließung eines desfalligen Vertrages, sich jedoch die nachträgliche Genehmigung desselben vorbehaltend.

In Folge dessen sind von der diesseitigen Staatsregierung mit der herzoglich sachsen-altenburgischen unterm 13. März 1847 diejenigen Verträge über die Abtretung jenes Antheils, sowie über die aus dem ferneren Bestehen und dem Betriebe der sächsisch-bayerischen Eisenbahn auf herzoglich sachsen-altenburgischem Gebiete hervorgehenden Verhältnisse abgeschlossen worden, welche nunmehr den Kammern in den Anlagen A. und B. der gegenwärtigen Vorlage mitgetheilt werden.

Bei der Zustimmung zu der Erwerbung des sachsen-altenburgischen Antheils sprach die betreffende ständische Schrift die Voraussetzung aus, daß jene in einer Weise erfolgen könne, welche das diesseitige Staatsinteresse nicht benachtheilige und in keinem Falle die Opfer, welche das Herzogthum Sachsen-Altenburg bei der Fortdauer der Belassung des Unternehmens in den Händen der Actionaire zu bringen haben würde, der diesseitigen Staatscasse aufbürde. Außer einem, demnächst besonders zu erwähnenden Punkte wurden jedoch keine näheren Vorschläge über den abzuschließenden Vertrag gemacht, sondern dies der Umsicht der Staatsregierung anheim gestellt.

Es dürfte demnach zu prüfen sein, inwieweit der eben gedachten Voraussetzung durch die vorliegenden Verträge entsprochen worden ist.

Aus der Uebereinkunft unter A. erhält der Hauptsache nach Folgendes:

Artikel 1, 2 und 3 bestimmen den Uebergang des herzoglich sachsen-altenburgischen Antheiles der Bahn an die königlich sächsische Regierung unter Uebernahme sämtlicher Rechte und Verbindlichkeiten in jeglicher Beziehung.

Art. 4 überhebt die herzoglich sachsen-altenburgische Regierung jeder weiteren Verbindlichkeit zu der Ausführung der Bahn und den dazu erforderlichen Geldmitteln, welche Verbindlichkeit allein auf die königliche Regierung übergeht, und setzt fest, daß der erstgenannten von der letztern für die jenerseits bereits verwendeten und auf 363,000 Thlr. festgestellten Kosten am 2. Januar 1853 baarer Ersatz geleistet werden soll. Dabei wird indeß vorbehalten, daß der, aus diesem späten Zahlungstermin erwachsende Zinsenverlust der herzoglichen Regierung vergütet werden soll, wenn sich mit Ablauf des 25. Betriebjahres der ganzen Bahn durchschnittlich eine mindestens 4procentige jährliche Rente von den sämtlichen Unlagekosten ergibt, worüber als genügender Nachweis die von der königlichen Regierung ihren Ständen vorgelegte verfassungsmäßige Rechenenschaft dienen soll.

Art. 5. behält dem Herzogthum Sachsen-Altenburg die ausschließliche Landeshoheit rücksichtlich der betreffenden Eisenbahn innerhalb seines Gebietes vor.

Art. 6 verweist die aus dem fernern Bestehen und Betriebe der Bahn hervorgehenden speciellen Verhältnisse auf eine getroffene besondere Vereinigung.

Art. 7. reservirt der herzoglichen Regierung das Recht, die innerhalb ihres Gebietes gelegene Bahnstrecke nach Ablauf von 30 Jahren von Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn an, nach einer mindestens zwei Jahr vorhergehenden Ankündigung, jederzeit zu erwerben, welchenfalls:

- a) die herzogliche Regierung der königlichen den Antheil der Gesamtanlagekosten zu vergüten hat, welcher im Verhältniß zu der Länge der ganzen Eisenbahn auf die altenburgische Bahnstrecke fällt, sowie
- b) in gleichem Verhältniß die Zinseneinbuße zu 4 Procent, welche bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn an dem aufgewendeten Anlagecapitale stattgefunden hat; dagegen sollen
- c) der altenburgischen Staatsregierung diejenigen Zinsen gutgerechnet werden, welche sie an der Art. 4 stipulirten Vergütungssumme durch die übereingekommene spätere Zahlung derselben erleidet. Wenn
- d) die sächsisch-bayerische Eisenbahn binnen der letzten fünf Jahre vor erfolgter Ankündigung des beabsichtigten Ankaufs der altenburgischen Strecke durchschnittlich mehr als 4 Procent netto abgeworfen hat, so soll die herzogliche Regierung den fünfundzwanzigfachen Betrag des nach demselben Quotalverhältniß zu ermittelnden Rententheils der königlichen sächsischen Regierung gewähren.

Ferner soll

- e) der Betrieb der ganzen sächsisch-bayerischen Eisenbahn, auch für den hier gedachten Ankaufsfall, der